

17.10.01

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts
(WaffRNeuRegG)**

TOP 16 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgeltung von Vorschriften

Art. 17 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen. Nr. 3 wird Nr. 2.

Begründung:

Für einen Wegfall des Erbenprivilegs fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes besteht kein Grund, zumal die Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen verschärft worden sind, der Erbe nunmehr nicht nur zuverlässig, sondern auch persönlich geeignet sein muss und keine privilegierte Vererbung von Munition vorgesehen ist und ohne Munition Schusswaffen weitgehend ungefährlich sind.

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001